

3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx nachstehende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden für Kinder ab dem 3. Lebensjahr folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

7:00 Uhr bis 14.30 Uhr,

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(Gilt nicht für den Natur- und Waldkindergarten)

Freitags wird eine Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis maximal 15:00 Uhr angeboten.

Für Kinder vor dem 3. Lebensjahr werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

7:00 Uhr bis 12:30 Uhr und

7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Niederdorfelden tritt zum 01.10.2023 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Benutzungsordnung vom 01.01.2017, die 1. Änderungssatzung vom 01.05.2018 sowie die 2. Änderungssatzung vom 23.02.2023 unverändert.

Niederdorfelden, den

gez.

Klaus Büttner

Bürgermeister